

## Rahmenvertrag

Zwischen

den Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Herrn Dr. Robert Staats und das weitere Vorstandsmitglied Herrn Dr. Manfred Antoni, Untere Weidenstr. 5, 81543 München

sowie

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Herrn Dr. Urban Pappi und das Vorstandsmitglied Herrn Lutz Fischmann, Weberstr. 61, 53113 Bonn

– im Folgenden gemeinsam „die Verwertungsgesellschaften“ genannt –  
einerseits

und

dem Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., vertreten durch die Verbandsdirektorin Frau Julia von Westerholt, Königswinterer Straße 552 b, 53227 Bonn,

– im Folgenden „Volkshochschul-Verband“ genannt –  
andererseits

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich bei Volkshochschulen um Bildungseinrichtungen nach § 60a Abs. 4 UrhG handelt.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach §§ 60h Abs. 1, 60a Abs. 1, 54c UrhG für die Vervielfältigung und Verbreitung von veröffentlichten Schriftwerken und Abbildungen zur Veranschaulichung des Unterrichts an Volkshochschulen (einschließlich interner Fortbildungsmaßnahmen). Erfasst sind ausschließlich nicht-kommerzielle Nutzungen für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltungen, für Lehrende und Prüfer an derselben Volkshochschule sowie für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Volkshochschule dient. Die Zulässigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken oder Werkteilen bemisst sich nach § 60a Abs. 1 bis 3 UrhG. Der Umfang der dort erlaubten Nutzung darf nicht überschritten werden, dies gilt auch im Hinblick auf externe Dienstleister.

3. Umfasst sind Nutzungen im Umfang von 15 % von Schriftwerken sowie Nutzungen von
  - a. vollständigen Abbildungen (insbesondere Werke der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafik/Design, Infographiken),
  - b. einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift,
  - c. sonstigen Schriftwerken geringen Umfangs (max. 25 Seiten) und von
  - d. vergriffenen Werken.
4. Die Nutzung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften ist nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG lediglich im Umfang von 15 % des Beitrags gestattet.
5. Bei einer Nutzung von Werken oder Werkteilen ist stets die Quelle deutlich anzugeben.
6. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass gem. § 54c UrhG lediglich Vervielfältigungen vergütet werden, bei denen es zu einem Ausdruck der Vervielfältigungsexemplare kommt.

## **§ 2**

### **Nutzungsdaten und Abrechnung**

1. Mit der gemeinsam im Jahr 2023 durchgeführten empirischen Erhebung zu vergütungspflichtigen Vervielfältigungen und Nutzungen von Lernplattformen an Volkshochschulen haben die Vertragsparteien die durchschnittliche Zahl der Vervielfältigungen pro Unterrichtseinheit in unterschiedlichen Programmbereichen ermittelt. Der vereinbarte Tarif nach § 3 basiert insbesondere auf den Ergebnissen dieser empirischen Erhebung sowie auf der Volkshochschul-Statistik für das Jahr 2022. Er wird von den Vertragsparteien als angemessene Vergütung für Vervielfältigungen und Verbreitungen angesehen.
2. Über die Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach §§ 60h Abs. 1 S. 1, 60a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Schriftwerken und Abbildungen werden sich die Parteien in einem gesonderten Vertrag verständigen.
3. Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (im Folgenden: „DIE“) wird auf Veranlassung des Volkshochschul-Verbands jährlich bis spätestens zum 1. Oktober für jede deutsche Volkshochschule die Anzahl der in einem Programmbereich unterrichteten Unterrichtseinheiten an die VG WORT für das vorangegangene Nutzungsjahr melden. Die VG WORT und die VG Bild-Kunst tragen die hierfür entstehenden Kosten. Für die Einordnung von Kursen unter die Programmbereiche gelten die Richtlinien des DIE der Deutschen Volkshochschulstatistik.
4. Die VG WORT stellt den Volkshochschulen auf dieser Basis für Vervielfältigungen, die von diesem Vertrag abgedeckt sind, Rechnungen für die Nutzungen des vorangegangenen Jahres, erstmals im Dezember 2024 für das Jahr 2023.

5. Die Volkshochschulen können einen Einzelvertrag zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags mit den Verwertungsgesellschaften abschließen. Die Zahlung des Betrags aus der Rechnung gilt als konkludente Annahme eines Einzelvertrags zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags.
6. Die Volkshochschulen entrichten die geschuldete Vergütung binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT.

### § 3 Vergütung

1. Für alle gem. § 1 dieses Vertrags erfassten Nutzungen gelten folgende Vergütungssätze pro Unterrichtseinheit:

	<b>Vergütungssatz pro Unterrichtseinheit für Vervielfältigungen und Verbreitungen</b>
Gesellschaft - Politik – Umwelt	0,045 €
Kultur-Gestalten	0,020 €
Gesundheit	0,037 €
Sprachen (ohne „Deutsch als Fremdsprache“)	0,048 €
Deutsch als Fremdsprache	0,072 €
Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	0,057 €
Schulabschlüsse – Studienzugang und- begleitung	0,038 €
Grundbildung	0,034 €

Der Betrag gilt pro unterrichtete Unterrichtseinheit. Er berücksichtigt einen Vertragsrabatt in Höhe von 20 %. Bestreitet eine Volkshochschule die Angemessenheit der vorstehenden Vergütungssätze, entfällt der Anspruch auf Gewährung des Vertragsrabatts.

2. Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber den Verwertungsgesellschaften auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT  
HypoVereinsbank München  
IBAN: DE30 7002 0270 0034 7555 74  
BIC: HYVEDEMMXXX

#### **§ 4 Freistellung**

Die Verwertungsgesellschaften stellen die Volkshochschulen im Umfang des § 1 dieses Vertrages von Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 5 Erhebung**

Die Vertragsparteien werden die nächste empirische Erhebung über Vervielfältigungen von vertragsgegenständlichen Werken in Volkshochschulen im Laufe des Jahres 2026 durchführen. Die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich im Dezember 2025 die näheren Modalitäten der Erhebung.

#### **§ 6 Laufzeit**

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Danach verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

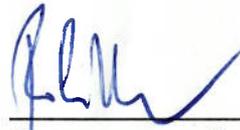
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

#### **§ 8 Nebenabreden/Schriftform**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftformklausel abbedungen wird.

Für die VG WORT:

München, den 20. 11. 2024



Dr. Robert Staats

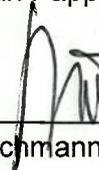
  
~~Jochem Greve~~ Dr. Manfred Antoni

Für die VG Bild-Kunst:

Bonn, den 13. 11. 2024



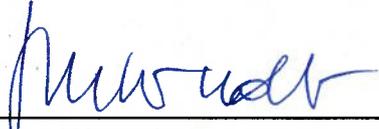
Dr. Urban Pappi



Lutz Fischmann

Für den Volkshochschul-Verband:

Bonn, den 29. 11. 2024



Julia von Westerholt